



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 4:

Lärmaktionsplanung für die Gemeinde Weisenbach

⇒ **Beauftragung des Planungsbüros Heine + Jud, Freiburg zur Erstellung eines Lärmaktionsplanes**

a) SACHVERHALT

I. Grundsätzliches zum Lärmaktionsplan

In Weisenbach wird auf der Bundesstraße B462 der Schwellenwert der Lärmkartierung von 3 Millionen KFZ/Jahr überschritten. Dem entsprechend wurde nach den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie und den zur Umsetzung in Deutschland erlassenen Verordnungen und Empfehlungen ein Lärmaktionsplan entwickelt. Im Lärmaktionsplan sind die Lärmeinwirkungen der Verkehrswege zu erfassen (Lärmkartierung) und mögliche Maßnahmen zur Änderung der Lärmbelastungen zu untersuchen (Aktionsplan).

Für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen sind in Baden-Württemberg die jeweils betroffenen Kommunen zuständig. Da Maßnahmen nur in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Baulastträger des Verkehrsweges (B 462) realisiert werden können, ist eine Beteiligung der zuständigen Träger öffentlicher Belange ein wichtiger Bestandteil der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes.

Zudem ist gemäß § 47 d Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Öffentlichkeit zu Vorschlägen zu den Lärmaktionsplänen zu hören und die Möglichkeit zu geben, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Dabei wurde auf der Basis verschiedener Maßnahmen die zu erwartenden Wirkungen, ihre Kosten und die Auswirkungen in der Betroffenheit erläutert. Letztendlich hat der Gemeinderat in der damaligen Sitzung als Lärminderungsmaßnahme präferiert:

- a) Im Bereich der Ortsdurchfahrt Weisenbach mit einem lärmoptimierten Asphalt
- b) Im Bereich Neudorf mit offenporigem Asphalt.

Aufgestellt: Weisenbach, 13.02.2024  Manuela Frorath, Stabstelle BM Bürger- und Ordnungsverwaltung	Sichtvermerk: Weisenbach, 13.02.2024  Daniel Retsch Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
---	--	---

Nach entsprechender Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger im Rahmen einer Offenlage hat der Gemeinderat am 19. Januar 2017 den Lärmaktionsplan beschlossen, welcher als Grundlage auf der Lärmkartierung 2012 basierte.

II. Regelmäßige Überprüfung der Lärmaktionspläne

Aufgrund des neu gefassten Kooperationserlasses-Lärmaktionsplanung des Verkehrsministeriums vom 8. Februar 2023 wurde bestimmt, die RLS 19 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen) Lärmkarten neu anzuwenden, dies bedeutet, dass der Focus stärker an den Gesundheitsschutz für Lärmbetroffene ausgerichtet wurde.

Mit Schreiben des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg in Stuttgart vom 20. Oktober 2023 wurden alle von der Lärmkartierung betroffenen Städte und Gemeinden aufgefordert, gemäß der gesetzlichen Frist bis spätestens **18. Juli 2024** Lärmaktionspläne aufzustellen bzw. die bestehenden Pläne zu überprüfen und fortzuschreiben. Dies auch zwingend wegen des Hintergrunds, dass Deutschland einem EU-weiten Vertragsverletzungsverfahren wegen fehlender Lärmaktionspläne ausgesetzt ist und die Fortschreibung der 4. Stufe maßgeblich ist, damit die EU Kommission von einem Klageverfahren Abstand nimmt. Nach Auffassung der EU stehen hierbei nicht nur die Maßnahmen für Lärmbetroffene im Vordergrund, sondern auch die Ausweisung und Festlegung von „ruhigen Gebieten“. Dies wäre z. B. ein außerordentlicher Naturraum Park- und Grünflächen als innerörtlicher Erholungsraum.

Für Kommunen wie die Gemeinde Weisenbach bringt dies den Vorteil, dass sie bei Fortschreibung des Lärmaktionsplanes Maßnahmen wie beispielsweise eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der B 462 festschreiben lassen kann. Voraussetzung hierfür ist allerdings eine Maßnahmenprüfung, die alle Abwägungsaspekte umfasst. Bestandteil ist die Ausgabe der Ergebnisse gemäß den Anforderungen des zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie erlassenen Verordnungen sowie auch die Vorgaben, die für den Erlass der verkehrsrechtlichen Anordnung benötigt werden. Denn diese Maßnahmenprüfung soll letztlich in eine konkrete Maßnahmenfestlegung, wie z. B. die oben genannte Geschwindigkeitsreduzierung münden.

Mit der Erstellung der Lärmaktionsplanes (LAP) sowie der Fortschreibungen bis Stufe 3 war in der Vergangenheit das Büro Fichtner Water & Transportation, Freiburg beauftragt.

Im Frühjahr 2023 wurde von diesem Büro bereits ein Angebot zur Fortschreibung des LAP eingeholt, allerdings vorerst nicht beauftragt, da man hier noch auf weitere Anweisungen aus dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg von Seiten der Verwaltung gewartet hatte.

Nach Rücksprache im Herbst 2023 mit dem Büro Fichtner stellte sich heraus, dass die mit dem LAP beauftragte Mitarbeiter zum Büro Heine + Jud, Freiburg gewechselt sind und das Büro Fichtner auf Nachfrage aktuell über keine Mitarbeiter für die Aufstellung eines LAP verfügen.

Aus diesem Grund hat sich die Verwaltung im Dezember 2023 ein neues Angebot des Büros Heine + Jud, Freiburg geben lassen. Dieses Angebot umfasst die Fortschreibung gemäß der neuen oben genannten Umgebungslärmrichtlinie, Analyse der Lärm- und Konfliktsituation, Beratung und Anpassung der Strategien der Lärmaktionsplanung sowie die Abfrage ruhiger Gebiete, Berechnungen der Wirkungen, Zusammenfassung der fachlichen Hinweise für den Verkehr, Beratung im Verfahren sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Angebot des Büros Heine + Jud beläuft sich auf brutto 16.541,00 Euro und deckt sich somit fast identisch mit dem Angebot des Büros Fichtner vom Mai 2023.

Da alle Kommunen in Baden-Württemberg, die von der Lärmkartierung betroffen sind, bis zum 18. Juli 2024 verpflichtet sind entweder einen qualifizierten LAP aufzustellen oder diesen fortzuschreiben, werden die wenigen Büros die damit betraut sind, stark ausgelastet sein.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, für die 4. Fortschreibung gemäß der Umgebungslärmrichtlinie des qualifizierten Lärmaktionsplanes der Gemeinde Weisenbach vom 19. Januar 2017 an das Büro Heine + Jud, Freiburg zum Angebotspreis von brutto 16.541,00 Euro zu beauftragen, damit die Fortschreibung zum 18. Juli 2024 fristgerecht fertiggestellt und dem Ministerium vorgelegt werden kann.

Die Haushaltsmittel wurden im Haushaltsplan 2024 bereitgestellt.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beauftragt das Büro Heine + Jud, Freiburg mit der 4. Fortschreibung des qualifizierten Lärmaktionsplanes der Gemeinde Weisenbach gemäß der Umgebungslärmrichtlinie zum Angebotspreis von 16.541,00 Euro brutto.